



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 85)**

Titel **Verfügung der Direktion des Innern betreffend die
Berichterstattung der Armenbehörden.**

Ordnungsnummer

Datum 18.03.1868

[S. 85] Die Armenpflegen haben an die Bezirksarmenpflegen und diese an die Direktion des Armenwesens nur je in 3 Jahren einen ausführlichen, die drei vorhergehenden Jahre umfassenden Bericht, wie er durch die §§ 66 und 69 der Instruktion für die Armenbehörden gefordert wird, zu erstatten, je in den übrigen zwei Jahren dagegen haben die Armenpflegen den Bezirksarmenreferenten blos die Armengutsrechnungen und die Uebersichten dazu nach dem bestehenden Formular, und die Bezirksarmenreferenten der Direktion des Armenwesens blos diese Rechnungen und Uebersichten mit ihrer Generalübersicht einzusenden und werden sie diesem Material einen Bericht nur dann beifügen, wenn außerordentliche Vorkommnisse eingetreten sind, von denen wünschbar ist, daß sie so bald als möglich zur Kenntniß der obern Behörden gelangen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/09.12.2015]